

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 54.

Düsseldorf, Freitag, den 13. August 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Das zweite Bataillon ersten Düsseldorfer Landwehr-Regiments ersten Aufgebots und die beiden Bataillone des zweiten Regiments ersten Aufgebots werden nach der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs, so wie dieses bereits mit dem ersten Bataillone ersten Regiments der Fall gewesen ist, in diesem Jahre nur auf vierzehn Tage und zwar vom 31. des laufenden Monats August an, zu der Gesamt-Übung in der gewöhnlichen Übungsstärke von 600 Mann an dem Stabsorte zusammengezogen werden.

Nr. 220.

Jährliche Gesamt-Übung der Landwehr. I. 8263.

Die Wehrmänner der Kreise Solingen, Dpladen, Lennep, der Bürgermeisterei Haan in dem Kreise Mettmann, der Kreise Düsseldorf (Stadt und Landkreis), Neuß, Grevenbroich, Gladbach und Erefeld, welche jene drei Bataillone umfassen, werden von dieser Anordnung hiedurch vorläufig in Kenntnis gesetzt.

Für 100 noch unerzählte Wehrleute jedes Bataillons beginnt eine Vorübung schon am 18. d. M. und dieselben werden auch einige Tage länger als das ganze Bataillon, im Ganzen vier Wochen lang, beisammen bleiben.

Diese vierwöchentliche Übung findet auch für 100 unerzählte Wehrmänner des ersten Bataillons ersten Regiments aus den Kreisen Essen, Elberfeld und Mettmann vom 18. d. M. an Statt.

Düsseldorf, den 9. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Da der in Folge unserer Bekanntmachung vom 17ten v. M. auf heute bestimmte Termin zum Verding der hier zu erbauenden Kaserne für ein Kavallerie-Regiment, eingetretener Umstände wegen, nicht hat zur Ausführung kommen

Nr. 221.

Verding der hier zu erbauenden Kaserne für ein Kavallerie-Regiment I. 8322.

men können: so haben wir zu dieser Entreprise einen nähern Termin auf
Dienstag, den 24sten dieses, Vormittags 10 Uhr
angesezt.

Lusttragende Unternehmer werden deshalb eingeladen, sich zu dem gedach-
ten Termin in dem hiesigen Regierungs Gebäude einzufinden, und es können
vom 14ten d. M. an die Pläne, Kostenanschläge und Bedingungen in unserer
Kanzlei eingesehen werden.

Düsseldorf, den 10. August. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 222. Wenn gleich durch die noch in voller Kraft bestehenden Vorschriften der
bergischen Jagdordnung vom 17. März 1807 und der Verordnung des Gene-
ral-Gouvernements vom 18. August 1814 der Verkauf des Wildes außer der
gesetzlichen Fang- und Schutzzeit ausdrücklich, und bei Vermeidung nahmbhafter
Strafe und Confiscation des Wildpreys untersagt ist, so lehrt doch die tägliche
Erfahrung, daß diesem Verbot zuwider, häufig Wild zum Verkauf gebracht, und
dadurch die hauptsächlichste Veranlassung zu den vielen statt habenden Jagdfres-
keln und Wilddiebereien gegeben wird.

Den Verkauf des
Wildes in der ge-
schlossenen Jagd-
zeit betr.
N. 9803.

Wir finden uns daher veranlaßt, jene Verordnungen hierdurch in Erinne-
rung zu bringen, und insbesondere sämtliche Polizei- und Forstbeamte anzus-
weisen, auf deren genaue Befolgung sorgfältiger als bisher zu wachen, die vorkom-
menden Contraventionen zu constatiren, und den betreffenden Gerichten zur ge-
setzlichen Bestrafung anzuzeigen; wobei wir bemerken, daß, nach Maßgabe der
bergischen Jagdordnung vom 17. März 1807, nach Bewandniß der Umstände,
auch gegen den Ankäufer des Wildes die nämliche Strafe, wie gegen den Ver-
käufer eintreten muß.

Düsseldorf, den 7. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 223. Von dem Königl. hohen Finanz Ministerium ist wegen der Errichtung von
Pächhöfen und der Steuerämter im Innern der Monarchie folgendes festgesetzt:
1) Für den großen Handel sind zu Pächhöfstädten bestimmt:
Memel, Königsberg Pr., Tilsit, Danzig, Elbing, Thorn, Stettin, Broms-
berg, Posen, Breslau, Ratibor, Groß-Glogau, Berlin, Potsdam, Frank-
furt a/D., Kotibus, Magdeburg, Raumburg a. d. Saale, Halle, Mühl-
hausen, Münster, Minden, Köln, Düsseldorf, Wesel, Duisburg, Coblerz;
Trier, Saarbrücken und Aachen.

Pächhöfstädte
und Steueräm-
ter im Innern
der Monarchie.
N. 7996.

- 2) Zu Steuer-Ämtern im Innern, 1. Ordnung (nach S. 14. der Zoll-Ordnung) sind bestimmt: Brandenburg, Braunschweig, Landsberg, Krossen, Lübben, Gräneberg, Liegnitz, Görlitz, Burg, Wittenberg, Hagen, Elberfeld und Düren.
- 3) Zu Steuer-Ämtern im Innern, 2. Ordnung Labiau, Altenstein, Schippenbeil, Gumbinnen, Lützen, Graudenz, Conitz, Jastrow, Tempelberg, Stargard, Schneidemühl, Gnesen, Lissa, Meseritz, Küstern, Neu-Ruppin, Neustadt, Eberswalde, Stendal, Dels, Wobiau, Reize, Oppeln, Schweidnitz, Soest, Frankenstein und Coesfeld.

Nach allen diesen genannten Orten können Waaren von der Grenze ab, und von Posthofs-Städten aus, unversteuert auf Begleitscheine, in verfassungsmäßiger Weise, abgelassen werden; zu 3) jedoch mit der in den Gesetzen beruhenden Beschränkung; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 8. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Daß in Gummersbach, Kreis Simmern, Regierungsbezirk Köln, ein eigenes Eichamt errichtet worden, wird hiemit auf Vermittlung der Königl. Regierung zu Köln bekannt gemacht.

Nr. 224.
Eichamt in
Gummersbach.
11. 10,063.

Düsseldorf, den 6. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Die nachstehend bezeichneten Carl Becker, ein heimathloser Kirabe, und Johann Krings aus Neuß, sind, erster am 26ten und letzter am 28ten v. M. aus der Arbeitsanstalt in Brauweiler entwichen.

Nr. 225.
Steckbriefe gegen
Carl Becker
und Johann
Krings.
1. 8181.

Die Flüchtigen sind, im Betretungsfalle, wieder an die Direction jener Anstalt abzuliefern.

Düsseldorf, den 9. August. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

1) Carl Becker, heimathlos; Alter 14 Jahr; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haare blond; Stirn klein; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase mittelmäßig; Mund groß; Kinn oval; Gesicht oval.

Bekleidung: Leinene Aermeljacket; dergl. Hosen; Kopf und Füße unbedeckt.

2) Johann Krings aus Neuß; Alter 28 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarz; Stirn niedrig, bedeckt; Augenbraunen braun; Augen tiefstehend und grau; Nase flach gedrückt; Kinn rund; Gesicht oval, blatternarbig; in der Oberlippe eine Narbe.

Bekleidung: Leinene Uermeljacke; dergleichen lange Hosen; blautuchene Weste; blau und weiß leinenes Halstuch; blautuchene Kappe mit Schild; lederne Schuhe.

Nr. 226. Am Mittwoch den 25. dieses Monats, Morgens um 10 Uhr, wird zur Sicherung des Bedarfs der in unserem Regierungsbezirk stationirten Truppen bis zum 30. November d. J. eine Quantität Heu für die Magazine zu Düsseldorf, Crefeld, Essen, Neuß, Lennep, Velbert und Langensfeld, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude an den Benüthigforternden öffentlich veräußert werden. Der Bedarf für jeden der genannten Orte, und die näheren Bedingungen der Lieferung können in unserer Kanzlei eingesehen werden.

Verding zu
Düsseldorf.
N. 8326.

Düsseldorf, den 10. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Geheimer
Knabe Diony-
sius Miesen
aus Rheyn.

Dionysius Miesen, ein 10jähriger Knabe von Rheyn, im Kreise Siegburg, wird seit dem 26ten dieses Monats vermißt. Nach der Angabe anderer Knaben seines Alters, soll derselbe an besagtem Tage, bei Gelegenheit des Badens im Rheine, ertrunken seyn. Wirklich hat man auf ihre Anweisung, die Kleidung desselben wiedergefunden, indessen ist der Körper noch nicht entdeckt worden.

Zur näheren Constatirung dieses Todesfalles, ersuche ich die Herren Polizeibeamten der an den Rhein grenzenden Gemeinden, wo etwa der Strom den Leichnam eines ertrunkenen Knaben absetzen wird, die gesetzliche Leichenschau zu veranlassen und mir das Resultat derselben mitzutheilen.

Als Merkmale des Verunglückten, sind angegeben: weiße Haare, rundes Gesicht, braune Augen, kleine Nase und kleiner Mund.

Mülheim am Rhein, den 31. Juli. 1819.

Der Staatsprocurator:

D y p e n h o f f.

Düsseldorf, gedruckt in der J. E. Dänzer'schen Buchdruckerei.